

Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen Alegroreisen trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen Alegroreisen über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters werden Zahlungen zurückerstattet. Alegroreisen hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung (R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, info@ruv.de, Tel. 0611/533-0) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Alegroreisen verweigert werden.

Website, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de

Vorvertragliche Informationen zur Pauschalreise Spanien/Portugal

Durchführender Reiseveranstalter:

ALEGROREISEN Britta Seidel & Grit Lippmann GbR, Pappelallee 78/79, 10437 Berlin, Tel.: +49 30 98606314, Email: info@alegroreisen.com

Reisende mit eingeschränkter Mobilität:

Unsere Reisen sind für Personen mit eingeschränkter Mobilität nicht geeignet. Bitte kontaktieren Sie uns im Zweifel, damit wir Ihnen Alternativen aufzeigen können.

Reisepreis und Mehrkosten:

Der angegebene Reisepreis enthält alle im Angebot aufgeführten Leistungen inkl. Steuern. Mehrkosten können insbesondere auf Sie als Reisende zukommen:

Hotels:

Bitte beachten Sie, dass einige Städte und Regionen eine Touristen-Abgabe pro Person erheben. Diese müssen Sie vor Ort direkt im Hotel bezahlen.

Gebühren rund ums Auto:

Wir bieten Mietverträge mit einer Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung an. Bitte denken Sie daran, dass der Mieter bei der Abholung des Mietwagens zwingend eine klassische Charge-Kreditkarte vorlegen muss. Es muss zwingend die Kreditkarte des namentlich im Mietwagenvertrag genannten Mieters sein. Von dieser wird eine Kaution für den Mietwagen abgebucht, die Sie bei Rückgabe ohne Mängel wieder gutgeschrieben bekommen. Bitte beachten Sie, dass zunehmend nur noch Charge-Kreditkarten mit Pin-Funktion akzeptiert werden. I.d.R. wird das Auto bei Anmietung vollgetankt übernommen und sollte bei Abgabe vollgetankt zurückgegeben werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie auf einigen ausländischen Autobahnen Gebühren entrichten müssen. Diese sind noch nicht in unserem Leistungsangebot enthalten. Auf einigen Autobahnabschnitten in Portugal kann die Maut nur elektronisch bezahlt werden, d.h. es gibt keine Mautschalter, sondern die Fahrzeuge werden beim Passieren der Mautportale registriert.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass in den Städten die örtliche Polizei strikte Kontrollen in den Parkzonen durchführt. Bitte denken Sie also an die zu entrichtenden Parkgebühren. Einige Hotels in unserem Programm verfügen über eigene Parkmöglichkeiten, teilweise im Hotel, teilweise in öffentlichen Parkhäusern. Die Gebühren dafür sind jedoch noch nicht in unserem Leistungsangebot enthalten und müssen vor Ort entrichtet werden.

Zusätzliche Leistungen müssen vor Ort direkt mit dem Autovermieter vereinbart und per Kreditkarte bezahlt werden. Die Gebühren für Zusatzleistungen können jederzeit durch das vermietende Unternehmen in Struktur und Höhe angepasst werden, so dass Angaben dazu nur eine Richtgröße sind.

Zahlungsmodalitäten:

20 % Anzahlung nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherungsscheines per Banküberweisung
80 % Restzahlung 4 Wochen vor Reiseantritt per Banküberweisung

Allgemeine Pass- und Visumserfordernisse:

Spanien/Portugal:

Deutsche Staatsbürger benötigen für einen Aufenthalt bis 90 Tage kein Visum.

Alle EU-Bürger haben das Recht, sich bis zu 90 Tage binnen eines Halbjahres, ohne Visum in Spanien oder Portugal aufzuhalten. Jeder Reisende ist verpflichtet, seinen gültigen Personalausweis oder Reisepass mitzuführen. Das Reisedokument muss innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt und noch bis 3 Monate nach dem geplanten Rückreisetermin gültig sein.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU): Deutschland, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Italien, Niederlande, Dänemark, Irland, Großbritannien, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien

Vertragspartner des Schengener-Übereinkommens (Schengener-Staaten): Deutschland, Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich, Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Schweiz

Großbritannien und Irland sind nicht Vertragspartner des Schengener-Übereinkommens und benötigen zwingend einen Reisepass. Bulgarien, Rumänien und Zypern wenden die Regelungen in Bezug auf die Reisefreiheit nicht an.

Obwohl Dokumente nicht kontrolliert werden, wenn man eine interne Schengen-Grenze überquert, ist es notwendig, einen gültigen Reisepass oder Personalausweis mit sich zu führen. Behörden (Polizei, Einwanderungsbehörden) in den Schengener-Staaten haben das Recht, diese zu überprüfen.

Ausländer mit einem gültigen Aufenthaltstitel und Reisedokumenten können sich bis zu 3 Monaten im Halbjahr frei auf dem gesamten Territorium der Schengener-Staaten bewegen.

Nicht-deutsche Staatsbürger (Drittstaatsangehörige), die visapflichtig sind, müssen dies persönlich bei der Botschaft bzw. bei der für sie zuständigen Vertretung beantragen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an die Botschaft von Spanien oder Portugal, oder an die spanischen oder portugiesischen Generalkonsulate.

Die maximale Frist für die Bearbeitung eines Visumantrags für einen kurzfristigen Aufenthalt beträgt 15 Kalendertage ab dem Datum der Antragstellung. Diese Frist kann unter bestimmten Umständen auf maximal 30 Kalendertage verlängert werden. In Ausnahmefällen, in denen zusätzliche Unterlagen benötigt werden, kann diese Frist auf 60 Kalendertage verlängert werden.

Gesundheitspolizeiliche Formalitäten (Quelle: www.auswaertiges-amt.de, Dezember 2020):

Spanien

Aktuelle medizinische Hinweise

Bitte beachten Sie die fortlaufend aktualisierten Informationen zu COVID-19/Coronavirus des auswärtigen Amtes. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird, zur Pandemie erklärt.

Seit dem 13. August tritt West-Nil-Fieber gehäuft in der Provinz Sevilla auf, siehe Absatz West-Nil-Fieber. Die Übertragungssaison für West-Nil-Fieber reicht von Juni bis November.

Masern

Die WHO hat im Januar 2019 das Verzögern oder Auslassen von Impfungen zur Bedrohung der globalen Gesundheit erklärt. Insbesondere der fehlende Impfschutz gegen Masern birgt bei international steigenden Fallzahlen ein hohes Risiko. Überprüfen Sie im Rahmen der Reisevorbereitung Ihren sowie den Impfschutz Ihrer Kinder gegen Masern und lassen diesen ggf. ergänzen.

Impfschutz

Für die Einreise nach Spanien sind keine Pflichtimpfungen vorgeschrieben.

Achten Sie darauf, dass sich bei Ihnen und Ihren Kindern die Standardimpfungen gemäß Impfkalender des Robert-Koch-Instituts auf dem aktuellen Stand befinden.

Als Reiseimpfung ist eine Hepatitis A-Impfung empfohlen.

Beachten Sie die Anwendungshinweise und Hilfen für die Indikationsstellung im Merkblatt Reise-Impfempfehlungen des auswärtigen Amtes.

Aktuelle, detaillierte Reiseimpfempfehlungen für Fachkreise bietet die DTG.

Dengue-Fieber

Dengue-Viren werden in Spanien in Einzelfällen durch tagaktive Aedes-Mücken übertragen. Die Erkrankung geht in der Regel mit Fieber, Hautausschlag sowie ausgeprägten Gliederschmerzen einher. In seltenen Fällen treten insbesondere bei Kindern schwerwiegende Komplikationen auf. Insgesamt sind Komplikationen bei Reisenden jedoch selten. Es existiert weder eine Impfung bzw. Chemoprophylaxe noch eine spezifische Therapie gegen Dengue-Fieber, siehe Merkblatt Dengue-Fieber. Schützen Sie sich zur Vermeidung von Dengue-Fieber im Rahmen einer Expositionsprophylaxe insbesondere tagsüber konsequent vor Mückenstichen.

West-Nil-Fieber

Beim West-Nil-Fieber handelt es sich um eine durch Zugvögel verbreitete, von tagaktiven Mücken auf den Menschen übertragene Viruserkrankung. In den Sommermonaten kann es in Spanien zu saisonalen Ausbrüchen kommen; aktuelle Fallzahlen bietet das ECDC. Die Infektion verläuft überwiegend klinisch unauffällig, in seltenen Fällen können jedoch

schwere neurologische Symptome auftreten. Eine Schutzimpfung oder spezifische Behandlung existiert nicht, siehe Merkblatt West-Nil-Fieber des auswärtigen Amtes.

Schützen Sie sich zur Vermeidung von West-Nil-Fieber im Rahmen einer Expositionsprophylaxe insbesondere tagsüber konsequent vor Mückenstichen

Medizinische Versorgung

Soweit dringend erforderlich besteht in Spanien für alle Personen, die in Deutschland gesetzlich versichert sind, ein Anspruch auf Behandlung bei Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern, die vom ausländischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger zugelassen sind. Als Nachweis ist die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. eine Ersatzbescheinigung vorzulegen. Beide Dokumente erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse

Schließen Sie für die Dauer des Auslandsaufenthaltes eine Auslandsreise-Krankenversicherung ab, die Risiken abdeckt, die von den gesetzlichen Kassen nicht übernommen werden (z. B. notwendiger Rücktransport nach Deutschland im Krankheitsfall, Behandlung bei Privatärzten oder in Privatkliniken). Ausführliche Informationen bietet die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland.

Portugal

Aktuelle medizinische Hinweise

Bitte beachten Sie die fortlaufend aktualisierten Informationen zu COVID-19/Coronavirus des auswärtigen Amtes. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat die Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöst wird, zur Pandemie erklärt.

Die WHO hat im Januar 2019 das Verzögern oder Auslassen von Impfungen zur Bedrohung der globalen Gesundheit erklärt. Insbesondere der fehlende Impfschutz gegen Masern birgt bei international steigenden Fallzahlen ein hohes Risiko.

Überprüfen Sie im Rahmen der Reisevorbereitung Ihren sowie den Impfschutz Ihrer Kinder gegen Masern und lassen diesen ggf. ergänzen.

Impfschutz

Für die Einreise nach Portugal sind keine Pflichtimpfungen vorgeschrieben. Dies gilt auch für Madeira und die Azoren.

Achten Sie darauf, dass sich bei Ihnen und Ihren Kindern die Standardimpfungen gemäß Impfkalender des Robert-Koch-Instituts auf dem aktuellen Stand befinden.

Als Reiseimpfungen werden Impfungen gegen Hepatitis A, bei Langzeitaufenthalt oder besonderer Exposition auch gegen Hepatitis B empfohlen.

Beachten Sie die Anwendungshinweise und Hilfen für die Indikationsstellung im Merkblatt Reise-Impfempfehlungen des auswärtigen Amtes.

Aktuelle, detaillierte Reiseimpfempfehlungen für Fachkreise bietet die DTG.

Dengue-Fieber

Dengue-Viren kommen auf Madeira vor und werden durch tagaktive *Aedes*-Mücken übertragen. Die Erkrankung geht in der Regel mit Fieber, Hautausschlag sowie ausgeprägten Gliederschmerzen einher. In seltenen Fällen treten insbesondere bei Kindern schwerwiegende Komplikationen inkl. möglicher Todesfolge auf. Insgesamt sind Komplikationen bei Reisenden jedoch selten. Es existiert weder eine Impfung bzw. Chemoprophylaxe noch eine spezifische Therapie gegen Dengue-Fieber, siehe Merkblatt Dengue-Fieber vom auswärtigen Amt. Schützen Sie sich zur Vermeidung von Dengue-Fieber im Rahmen einer Expositionsprophylaxe insbesondere tagsüber konsequent vor Mückenstichen.

Malaria

Portugal, auch die Azoren und Madeira, gelten als malariefrei.

Medizinische Versorgung

Das Niveau der medizinischen Versorgung ist im Regelfall befriedigend, insbesondere in ländlichen Regionen müssen unter Umständen aber längere Anfahrtszeiten einkalkuliert werden.

In Portugal besteht für alle Personen, die in Deutschland gesetzlich versichert sind, ein Anspruch auf dringend erforderliche Behandlung bei Ärzten, Zahnärzten und in Krankenhäusern, die vom portugiesischen gesetzlichen Krankenversicherungsträger zugelassen sind. Als Nachweis ist die europäische Krankenversicherungskarte (EHIC) bzw. eine Ersatzbescheinigung vorzulegen. Beide Dokumente erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse.

Schließen Sie für die Dauer des Auslandsaufenthaltes eine Auslandsreise-Kranken- und Rückholversicherung ab. Ausführliche Informationen bietet die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland. Lassen Sie sich vor einer Reise durch einen Reisemediziner persönlich beraten und Ihren Impfschutz anpassen. Entsprechende Ärzte finden Sie z. B. über die DTG.

Rücktritt des Kunden von der Reise:

Der Reisende kann vor Reisebeginn jederzeit gegen die Zahlung einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale vom Vertrag zurücktreten. Bitte entnehmen Sie die Stornobedingungen den beiliegenden Allgemeinen Reisebedingungen!

Hinweis Reiseversicherungen:

Wir empfehlen Ihnen für alle Reisen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-, Reisekranken- und Reisegepäckversicherung und einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

Stand: 07.12.2020